



**SACHSEN-ANHALT**  
**LANDESV ERWALTUNGSAMT**

**1. Vergabekammer  
beim Landesverwaltungsamt**

**Beschluss**

**AZ: 1 VK LVwA 01/06**

Halle, 07.03.2006

§ 107 Abs. 3 S. 1 GWB  
§ 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 VOL/A  
§ 25 Nr. 1 Abs. 2 a) VOL/A  
§ 2 Abs. 2 VOL/A  
- Rügeerfordernis  
- fehlende Angaben, Erklärungen  
- Verstoß gegen Geheimwettbewerb

Die Entscheidung über einen Ausschluss steht im pflichtgemäßen Ermessen des Auftraggebers. Im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin ihr Ermessen bereits dahingehend ausgeübt, dass die abgeforderten Nachweise und Erklärungen mit den Angebotsunterlagen abgegeben werden mussten und von einer Nachforderung bewusst abgesehen wurde.

Wenn der Auftraggeber bezüglich des Formerfordernisses der Unterschriftsleistung bestimmte Anforderungen an die Angebote stellt, darf es eben nicht sein, dass die Auftraggeberseite oder auch die Vergabekammer bei der Feststellung der Identität der Unterzeichnenden auf die Mitarbeit eines am Verfahren beteiligten Bieters angewiesen ist.

Ausschlaggebend für den Verstoß gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbes ist der Umstand der Kenntnis eines an der Angebotserstellung maßgeblich Beteiligten von den Angeboten oder Teilen der Angebote der Konkurrenz.

In dem Nachprüfungsverfahren der

..... Lebensversicherung AG  
.....  
Verfahrensbevollmächtigte  
..... Rechtsanwälte  
.....

Antragstellerin zu 1)

..... Lebensversicherung AG  
.....

Antragstellerin zu 2)

gegen

die Klinikum .....gGmbH  
.....  
Verfahrensbevollmächtigte  
Rechtsanwalt  
.....  
.....

Antragsgegnerin

unter Beiladung der

..... e. V.  
.....  
Verfahrensbevollmächtigte  
.....Rechtsanwälte  
.....

Beigeladene

wegen

des gerügten Vergabeverstoßes im Offenen Verfahren zur betrieblichen Altersversorgung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums ..... gGmbH hat die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt aufgrund der mündlichen Verhandlung am 17.02.2006 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Regierungsdirektor Thomas, der hauptamtlichen Beisitzerin Bauamtsrätin Pönitz und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Dolge beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin zu 1) wird zurückgewiesen, der der Antragstellerin zu 2) verworfen.
2. Die Hinzuziehung des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin wird für notwendig erklärt.
3. Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Antragsgegnerin tragen die Antragstellerin zu 1) und die Antragstellerin zu 2) zu gleichen Teilen.
4. Die Verfahrenskosten beziffern sich auf insgesamt ..... **EUR**.

## Gründe

### I.

Mit Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften am .....2005 schrieb die Antragsgegnerin im Wege eines Offenen Verfahrens auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) unter Los 1 die Vergabe der Leistung der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung durch eine Unterstützungskasse sowie Verwaltung und unter Los 2 die Vergabe der arbeitnehmerfinanzierten betrieblichen

Altersversorgung (Entgeltumwandlung) durch eine Unterstützungs- und/oder Pensionskasse sowie Verwaltung aus.

Angebote waren zugelassen für alle Lose. Sie waren nach Abschnitt I.1.4) an die Anschrift des Rechtsanwaltes ..... in ....., ..... zu senden. Der Schlusstermin für den Eingang der Angebote war gemäß Abschnitt IV.3.3) der Bekanntmachung auf den 14.11.2005, 16.00 Uhr festgelegt.

Die Antragsgegnerin benannte im Aufforderungsschreiben zur Abgabe eines Angebotes unter Punkt 2.8 die Zuschlagskriterien. Hierzu gab sie in der Leistungsbeschreibung nachstehende Reihenfolge und Gewichtung an:

- |   |      |
|---|------|
| 1. Preis/Leistungsverhältnis unter Berücksichtigung der Kongruenz der Tarife mit den Leistungen und eventueller Abweichungen  | 30 % |
| 2. Plausibilität der Renditeerwartungen   | 10 % |
| 3. geringstmögliche Zugangsvoraussetzungen zu dem Versorgungswerk   | 15 % |
| 4. Effizienz der Verwaltung (Erfüllung der Anforderungen seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, Entlastung der Auftraggeberin) im Verhältnis zum Preis | 30 % |
| 5. Mitwirkungsmöglichkeiten der Auftraggeberin bei der Verwaltung des Versorgungswerkes   | 15 % |

Entsprechend des Aufforderungsschreibens zur Abgabe eines Angebotes formulierte die Antragsgegnerin folgende Anforderungen an die einzureichenden Angebote:

- 3.1.3 Die Angebote sowie die Formblätter (soweit vorgesehen) und Erklärungen müssen unterschrieben sein, der Name des Unterzeichnenden ist anzugeben.
- 3.2.3.1 Angaben zum Versorgungswerk
- 3.2.3.1.1 Seit wann besteht Ihr Versorgungswerk (mind. 4 Jahre) und welche Referenzkunden (mind. 3 Jahre) stehen speziell für den Leistungsumfang Ablösung einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung?
- 3.2.3.1.3 Welche Möglichkeiten der Mitbestimmung/Mitgestaltung haben die Mitglieder in den Organen und Gremien des Versorgungswerkes?
- 3.2.3.2 Angaben zum Versicherungsunternehmen/Konsortium
- 3.2.3.2.12 Erfahrungen bei der Ablösung öffentlich-rechtlicher Zusatzversorgungseinrichtungen

Die vorgenannten Angaben und Unterlagen waren entsprechend Pkt. 3.2.3 durch die Bieter innerhalb der Angebotsfrist beizubringen.

Zum Abgabetermin am 14.11.2005 lagen 16 Angebote vor, u.a. auch ein Angebot der Antragstellerin zu 1). Das Angebot der Antragstellerin zu 2) ging am 25.11.2005 bei der Antragsgegnerin im Nachgang ein.

Aus dem übergebenen Vergabevermerk der Antragsgegnerin geht hervor, dass von den fristgerecht eingegangenen Angeboten 11, darunter auch das der Antragstellerin zu 1), auszuschließen seien. Das Angebot der Antragstellerin zu 2) wurde ausgeschlossen, da es aufgrund von der Bieterin zu vertretender Umstände verspätet eingegangen sei.

Gemäß § 13 der Vergabeverordnung (VgV) informierte die Antragsgegnerin mittels Schreiben vom 03.01.2006 die Bieter über das Auswertungsergebnis und teilte mit, dass sie beabsichtige den Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen zu erteilen. Der Antragstellerin zu 1) legte sie darin dar, dass ihr Angebot ausgeschlossen werden müsse, da sie im Vergabeverfahren eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede nach § 25 Nr. 1 Abs. 1f) VOL/A getroffen habe. Nach Rechtsprechung und Literatur sei der Begriff der „wettbewerbsbeschränkenden Abrede“ im Sinne von § 25 VOL/A mit Blick auf den das gesamte Vergabeverfahren beherrschenden Wettbewerbsgrundsatz (hier: § 97 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), § 2 Nr. 1 VOL/A) weit auszulegen und deshalb nicht auf gesetzwidriges Verhalten beschränkt. Er umfasse vielmehr auch „alle sonstigen Absprachen und Verhaltensweisen eines Bieters, die mit dem vergaberechtlichen Wettbewerbsgebot unvereinbar seien.“ Es liege ein Verstoß gegen das vergaberechtliche Wettbewerbsprinzip vor, wenn ein Bieter an einer Ausschreibung teilnehme, dem das Angebot oder zumindest die Angebotsunterlagen eines Mitbewerbers um den Zuschlag bekannt seien (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 13.09.2004). Die von der Antragstellerin zu 1) vorgelegte Leistungsbeschreibung sei über lange Passagen, insbesondere hinsichtlich des Dienstleisters Verband betriebliche ..... e.V. (.....) nahezu identisch mit der zweier anderer Bieter. Weiterhin fehle der Nachweis, dass eine Bietergemeinschaft mit dem ..... oder ein Nachunternehmerverhältnis bestehe.

Der Antragstellerin zu 2) wurde mitgeteilt, dass ihr Angebot aufgrund des verspäteten Einganges am 25.11.2005 beim Auftraggeber ausgeschlossen werde. Das Ende der Eingangsfrist habe die Antragsgegnerin auf den 14.11.2005 festgelegt.

Auf der Grundlage des Absageschreibens rügte die Antragstellerin zu 1) mit Schreiben vom 06.01.2006 den Ausschluss ihres Angebotes. Die Antragstellerin zu 1) vertritt rügeseitig die Auffassung, dass zu keiner Zeit eine Abrede mit anderen Bewerbern stattgefunden habe. Ihr sei auch nicht bekannt, welche weiteren Wettbewerber sich an diesem Verfahren beteiligt haben. Außerdem sei ihr unverständlich, wieso die Antragsgegnerin sie nicht im Vorfeld zu dieser Problematik angesprochen habe.

Dies sei im Angebotsschreiben ganz offen kommuniziert worden. Inwieweit auch andere Bewerber in diesem Verfahren auf die Dienstleistungen des ..... zurückgreifen, entziehe sich ihrer Kenntnis. Ihr sei lediglich bekannt, dass der ..... als eine von Versicherungsgesellschaften unabhängige Organisation mit mehreren Versicherungsgesellschaften kooperiere.

Der Hinweis, dass der Nachweis für eine Bietergemeinschaft mit der ..... oder ein Nachunternehmerverhältnis fehle, gehe ebenfalls an der Sache vorbei. Mit dem ..... bestehe überhaupt keine „Bietergemeinschaft“. Als Bieter trete ausschließlich sie auf. Der ..... sei lediglich Unterauftragnehmer für bestimmte Dienstleistungen und werde als solcher entsprechend den Ausschreibungsbedingungen (vgl. Ziffer 3.9) konkret benannt. Den Nachweis, dass ein Nachunternehmerverhältnis bestehe, habe sie durch die Offenlegung der Kooperation mit dem ..... erbracht. Besondere Anforderungen für den Nachweis einer Nachunternehmerschaft seien den Ausschreibungsbedingungen nicht zu entnehmen.

Ebenso rügte die Antragstellerin zu 2) die Nichtaufnahme ihres Angebotes in das Verfahren. Für sie sei nicht nachvollziehbar, dass ihr Angebot als verspätet eingegangen gewertet wurde und diese Verspätung von ihr zu vertreten sei.

Da die Antragsgegnerin dem Begehren der Antragstellerin zu 1) und zu 2) nicht abhalf, haben diese jeweils mit Fax-Schreiben vom 13.01.2006 bzw. 16.01.2006 die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens beantragt.

Die Nachprüfungsanträge sind der Antragsgegnerin mit Verfügung der Vergabekammer vom 16.01.2006 zugestellt worden.

Über die Unzulässigkeit einer Zuschlagserteilung gemäß § 115 Abs. 1 GWB wurde die An-

tragsgegnerin mit Zustellung der Nachprüfungsanträge belehrt. Gleichzeitig wurde sie aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen und eine Stellungnahme zu den Nachprüfungsanträgen vorzulegen.

Beide Nachprüfungsanträge sind zwischenzeitlich durch Teilrücknahme antragstellerseits auf das Los 1 beschränkt worden.

Die Durchsicht der von der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen ergab, dass nur das Angebotsschreiben vom 10.11.2005 von der Antragstellerin zu 1) unterschrieben wurde. Eine namentliche Benennung der unterschreibenden Personen erfolgte nicht. In diesem Schreiben legt sie dar, dass sie sich bei der Gliederung ihrer Unterlagen im Wesentlichen an den Vorgaben der Antragsgegnerin orientiert, die sich wie folgt darstellt:

- Teil I enthält die Informationen zum Anschreiben sowie zu den Losen 1 und 2
- Teil II enthält den Berechnungs- und Zahlenteil
- Teil III enthält darüber hinaus Anlagen, Anhänge und sonstige Unterlagen

In diesem Anschreiben äußert sich die Antragstellerin zu 1) weiterhin dazu, dass sie im Rahmen des Angebotes mit dem ..... Verband ..... und der in dessen Auftrag tätigen ..... GmbH Beratungs- und Servicegesellschaft kooperieren werde.

Bezüglich der Anforderungen des Auftraggebers zum Nachweis seiner Eignung sind dem Angebot der Antragstellerin zu 1) nachfolgende Aussagen zu entnehmen:

- 3.2.3.1.1 Unsere Gruppenunterstützungskasse wurde 1996 ins Vereinsregister eingetragen. Zur Nennung von Referenzkunden benötigen wir deren Zustimmung. Dies gilt auch für unsere Pensionskasse.
- 3.2.3.1.3 Selbstverständlich werden die einschlägigen, arbeitsrechtlichen- z. B.- Gesetz und BAG-Rechtsprechung -Rahmenbedingungen berücksichtigt. Dabei legen wir großen Wert auf Aktualität.
- 3.2.3.2.12 Erfahrungen sind in ausreichendem Umfang vorhanden.

Hinsichtlich der Antragstellerin zu 2) ergab die Durchsicht der übergebenen Unterlagen, dass diese auf das am 03.01.2006 bei ihr eingegangene Absageschreiben zwar mittels datiertem Rügeschreiben vom 06.01.2006 reagierte, dieses Schreiben jedoch erst am 09.01.2006, 15.22 Uhr, per Fax der Antragsgegnerin übermittelte.

Darüber hinaus stellte die erkennende Kammer fest, dass die Antragstellerin zu 2) durch Ankreuzen auf dem Einlieferungsbeleg eine eigenhändige Zustellung der Postsendung mit den Angebotsunterlagen verfügte. Die Postsendung wurde an RA ..... in ..... adressiert. Der Postzusteller der DHL händigte die betreffende Postsendung dem RA ..... jedoch mit der Begründung nicht aus, dass dieser seine Identität mangels vorhanden gültigen Personalausweises oder Reisepasses nicht belegen konnte. Die Vorlage des Anwaltsausweises wurde nicht als ausreichend erachtet.

Auf Nachfrage der Vergabekammer hinsichtlich der regelmäßigen Verfahrensweise bei einer durch den Absender einer Postsendung verfügten eigenhändigen Zustellung informierte die DHL Express Vertriebs GmbH & Co. OHG darüber, dass entsprechend den allgemeinen Geschäftsbedingungen die Postsendung außer dem Empfänger nur einem hierzu schriftlich besonders Bevollmächtigten ausgehändigt werde. Zur Identitätsfeststellung müsse stets ein gültiger Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden.

Die Antragstellerin zu 1) vertritt die Auffassung, dass die Antragsgegnerin sie durch den Ausschluss ihres Angebotes in ihren Rechten verletze, indem sie geltende Vergabevorschriften nicht ordnungsgemäß umsetze. Sie verstoße gegen § 25 Nr. 1 Abs. 1 f) und Abs. 2 a) VOL/A. Ergänzend zu ihrem Rügeschreiben lässt sie anwaltlich vortragen, dass der Wertung der Angebote offensichtlich die Annahme zugrunde gelegen habe, dass das Angebot der Antragstellerin nicht alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalte. Diese Annahme sei jedoch fehlerhaft. Da der ..... lediglich als Subunternehmen und eben nicht als gleichberechtigtes Mitglied einer Bietergemeinschaft an diesem Vergabeverfahren teilnehme, wäre die Antragstellerin zu 1) hier nicht gehalten gewesen, gemäß Ziffer 3.2.3 des Anschreibens innerhalb der Angebotsfrist den Nachweis zu erbringen, dass sie tatsächlich über die dem ..... zustehenden Mittel verfüge. Hinsichtlich der ..... unterfalle die Antragstellerin hier lediglich der Bestimmung nach Ziffer 3.9 der Vergabeunterlagen, wonach der Bieter Art und Umfang der Leistungen anzugeben habe, die er an die ebenfalls zu benennenden Unterauftragnehmer übertragen wolle. Diesem Erfordernis sei die Antragstellerin durch Erläuterungen im Angebotsschreiben und in den Angebotsanlagen nachgekommen, indem sie konkret die Aufgaben und Tätigkeiten beschreiben habe, die vom ..... übernommen werden sollen.

Darüber hinaus gehende Angaben zur Eignung, insbesondere zur Leistungsfähigkeit des ..... habe die Antragstellerin nicht dokumentieren müssen. Sofern die Antragsgegnerin unter Verweis auf die Rechtsprechung vorträgt, dass die Antragstellerin zu 1) die Verfügbarkeit über die dem ..... zustehenden Mittel nachweisen müsse, gehe dies an der Sache vorbei. Richtig sei, dass ein Generalübernehmer, der keine der ausgeschriebenen Leistungen selbst erbringe, die Eignung der eingesetzten Subunternehmer und die Verfügbarkeit der entsprechenden Mittel nachweisen müsse. Im Angebot der Antragstellerin übernehme der ..... jedoch, an Aufwand und Wert gemessen, nur geringfügige Leistungen. Folglich sei sie nicht verpflichtet, die geforderten Nachweise zu erbringen. Sofern der Antragsgegnerin auch daran gelegen habe, die Eignung der eingesetzten Nachunternehmer nachgewiesen zu bekommen, hätte sie dies in den Vergabeunterlagen einfordern müssen. Dies sei jedoch nicht geschehen. Das Anforderungsprofil der Vergabeunterlagen orientiere sich hinsichtlich des Nachunternehmereinsatzes lediglich am Wortlaut des § 10 VOL/A. Ungeachtet dessen habe die Antragstellerin zu 1) über dieses Anforderungsprofil hinaus in ihrem Angebot umfangreiche Informationen über den ..... gegeben, damit sich die Antragsgegnerin ein Bild über die Leistungsfähigkeit des als Nachunternehmer eingesetzten Dienstleisters machen könne.

Darüber hinaus stehe die Unterschrift ausschließlich auf dem Angebotsschreiben vom 10.11.2005 einem erfolgreichen Ausgang der Wertung ebenso nicht entgegen. Die formalen Anforderungen bezüglich der Unterschrift des Angebotes seien unter jedem in Betracht kommenden Gesichtspunkt erfüllt. Zum einen sei das Anschreiben vom 10.11.2005 als der wesentliche Teil des Angebotes unterschrieben. Dies reiche aus. Denn für die Frage, ob das Angebot unterzeichnet war, komme es allein darauf an, ob sich die Unterschriften auch auf die Anlagen beziehen. Dies sei im vorliegenden Fall gegeben. Die Antragstellerin zu 1) beziehe sich sogar ausdrücklich im Text auf die Anlagen und nicht wie in der Praxis verbreitet nach den Unterschriften. Die Unterschriften würden sich also demnach bereits von ihrer Positionierung auf dem Anschreiben eindeutig auf die Anlagen erstrecken. Zum anderen sei auch das Fehlen der Namensangabe zur Unterschrift unschädlich, da dieses Erfordernis nur dann einen Sinn mache, wenn man anhand dieser Angabe die Wirksamkeit des Angebotes überprüfen könnte. Dies sei jedoch nur dann der Fall, wenn die Legitimation der Unterschreibenden durch Vergleich mit allgemein zugänglichen Quellen möglich wäre. Da der Kreis der Unterschriftsleistenden jedoch nicht auf solche Personen begrenzt wurde, die durch das Handelsregister als vertretungsbefugt ausgewiesen wurden, habe dieses Erfordernis hier keine Berechtigung und entfalte daher keine Verbindlichkeit.

Im Übrigen habe die Antragstellerin auch keine wettbewerbsbeschränkenden Abreden getroffen. Die Einbindung eines identischen Subunternehmers in verschiedene Angebote sei in vielen Fällen gängige Praxis und vergaberechtlich unbedenklich. Ewas anderes könne nur dann gelten, wenn der ..... wesentliche, preisbildende Aufgabenteile in der Leistungserbringung zu übernehmen hätte oder wenn über den ..... Absprachen zwischen den Bietern getroffen worden wären. Beides sei hier nicht der Fall. Der ..... übernehme im

fraglichen Angebot lediglich unterstützende und im Verhältnis zu den Aufgaben der Antragstellerin zu 1) nur untergeordnete Leistungen, die sich für Los 1 auf ca. 1% belaufen. Der ..... sei in die Angebotserstellung der Antragstellerin zu 1) nur insoweit eingebunden, als er seinen Arbeitsbereich dargestellt habe. Die Antragstellerin zu 1) habe mit dem ..... ein bestimmtes Honorar abgestimmt, das in die Prämienkalkulation eingeflossen sei. Die Preiskalkulation der Antragstellerin zu 1) sei dem ..... nicht bekannt. Die durch die Antragsgegnerin zitierte Rechtsprechung des OLG Düsseldorf behandle den Fall der parallelen Abgabe eines Angebotes als Mitglied einer Bietergemeinschaft und als Einzelbieter. Dieser Sachverhalt unterscheide sich jedoch grundlegend von dem hier zu behandelnden Fall des Nachunternehmereinsatzes.

Die Antragstellerin zu 1) beantragt,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Zuschlag unter erneuter Berücksichtigung des Angebots der Antragstellerin zu 1) sowie unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu erteilen,
2. die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin zu 1) für notwendig zu erklären und
3. der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Antragstellerin zu 1) aufzuerlegen.

Die Antragstellerin zu 2) ist der Auffassung, dass ihr Angebot vergaberechtswidrig vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden sei. Das Angebot der Antragstellerin zu 2) sei am 14.11.2005 um 8.38 Uhr bei dem Empfangsberechtigten der Antragsgegnerin, Herrn Rechtsanwalt ....., und damit rechtzeitig angekommen. Bei ordnungsgemäßer Legitimation des Empfangsbevollmächtigten hätte der beauftragte Bote die Unterlagen auch übergeben. Es sei nicht nachvollziehbar, dass Herr Rechtsanwalt ..... nicht in der Lage war, seinen amtlichen Personalausweis vorzulegen oder weshalb er nicht alternativ durch einen Büroangestellten die Annahme des Pakets hat vornehmen lassen. Zumindest hätte er aber doch das am 25.11.2005 angekommene Angebot annehmen und in die Wertung einbeziehen müssen, da die Verspätung nicht auf Gründe zurückzuführen sei, die die Antragstellerin zu 2) zu vertreten habe. Das die ursprüngliche Umhüllung des Paketes beim zweiten Versuch der Zustellung geöffnet war, habe die einfache Ursache, dass bei Rücksendung des Paketes an den Absender dieses von der eigenen Poststelle geöffnet worden sei. Die Antragstellerin zu 2) habe es aber sofort wieder verpackt und ohne inhaltliche Veränderungen an Rechtsanwalt ..... zurückgesandt.

Die Antragstellerin zu 2) beantragt schriftlich,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, das Vergabeverfahren unter erneuter Berücksichtigung des Angebots der Antragstellerin zu 2) sowie unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer fortzusetzen und und
2. der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Antragstellerin zu 2) aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

1. die Nachprüfungsanträge der Antragstellerin zu 1) und der Antragstellerin zu 2) zurückzuweisen,

2. die Hinzuziehung des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin für notwendig zu erklären und
3. der Antragstellerin zu 1) und der Antragstellerin zu 2) die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin vertritt hinsichtlich der Antragstellerin zu 1) die Auffassung, dass der Nachprüfungsantrag zurückzuweisen sei, weil der Ausschluss der Antragstellerin zu 1) ohne Rechtsverletzung erfolgte.

Die Antragstellerin zu 1) habe erst im Schreiben vom 06.01.2006 erklärt, dass ein Unterauftragsverhältnis mit der Formulierung „kooperieren“ gemeint sei und sie selbst als alleinige Auftragnehmerin angeboten habe. Darüber hinaus hätte die Antragstellerin zu 1) in diesem Falle innerhalb der Angebotsfrist den Nachweis erbringen müssen, dass sie tatsächlich über die Mittel des ..... verfügen könne, denn das der ..... zugerechnete Leistungsspektrum sei ein ganz essentieller Bestandteil der zu vergebenden Dienstleistung. Die Antragstellerin zu 1) wolle selbst die Leistungen nicht erbringen, so dass die gleiche Lage wie im Falle eines Generalübernehmers bestehe. Im direkten Zusammenhang damit stehe auch die Frage der Bieterernennung. Gerade bei Dauerrechtsbeziehungen komme es für die Zuschlagserteilung auf das wirtschaftlichste Angebot besonders darauf an, dass dieses von einem für die Gesamtleistung geeigneten Bieter stamme. Trete der ..... aber nicht als Bieter auf, so könne sich die Antragstellerin zu 1) auch nicht dessen Eignungsnachweise zurechnen.

Gemäß Ziffer 3.2.3 des Aufforderungsschreibens habe die Antragsgegnerin einen umfangreichen Kriterienkatalog formuliert, der durch die Antragstellerin zu 1) nur unzureichend beantwortet worden sei. Insbesondere habe sie Wert auf ein ständig verfügbares Know-how und entsprechende Erfahrungen des Bieters gelegt. Dazu würden auch die Angaben von Referenzen und die Beschreibung der eigenen Erfahrung gehören. Die Angaben zur Beurteilung der Eignung würden sich in einem erheblichen Umfang auf den ..... beziehen. Eigene Referenzkunden seien nicht benannt worden. So werde deutlich, dass die Antragstellerin zu 1) selbst die Berechnung der Leistungen nach dem ATV-K nicht durchgeführt habe. Ob sie dazu in der Lage ist, bleibe offen. Weiterhin habe die Antragstellerin zu 1) die Fragen zur Verwaltung nicht hinreichend beantwortet, sondern lediglich den Leistungskatalog einer U-Kassenverwaltung beschrieben. Auch hier seien die notwendigen Referenzen, die eine Überprüfung der Funktionalität erlauben würden, nicht beigelegt worden. Der einzig genannte Referenzkunde, das Versorgungswerk der ....., bediene sich nicht der U-Kassenverwaltung der Antragstellerin zu 1). Insgesamt könne die Eignung der Antragstellerin zu 1) als alleinige Bieterin nicht festgestellt werden.

Außerdem irre die Antragstellerin zu 1), wenn sie die Bedeutung des ..... am Anteil des gesamten Prämienaufkommens messen will. Der Versicherungsbeitrag oder die Prämie zerfalle in einen Sparanteil und einen Risikoanteil, die weit über 90 % des Beitrages ausmachen sowie einen Kostenanteil. Der Kostenanteil gliedere sich in die Kosten für die Versicherungsvermittlung, die an die Vermittler weitergereicht werden, und in die Verwaltung. Der Verwaltungskostenanteil sei der Teil, den die Versicherungsgesellschaft für ihre Dienstleistungen einbehalte. Kosten für die Dienstleistungen des ..... seien deshalb mit den Kosten für die Dienstleistung der Gesellschaft zu vergleichen. Auf der Grundlage des allgemein in der Branche anerkannten Durchschnittswertes von 3,27 % der vereinnahmten Versicherungsbeiträge, würde sich aufgrund des durch die Antragstellerin zu 1) angegebenen Wertes für die Dienstleistung des ..... von 1 % für Los 1 in Relation zu den Kosten für die Dienstleistungen der Gesellschaft von 3,27 % eine Wertigkeit von 31 % ergeben. Bei dieser Relation könne nicht von einer untergeordneten Rolle des ..... gesprochen werden.

Zwingend sei der Ausschluss ebenfalls wegen der Verletzung des Geheimwettbewerbes (§§ 2 Nr. 1, 25 Nr. 1 Abs. 1 f) VOL/A). Dabei brauche der Auftraggeber nicht den Nachweis zu führen, dass eine konspirative Verabredung stattgefunden habe. Vielmehr obläge es umgekehrt dem Bieter, den lückenlosen Nachweis zu führen, dass der Geheimwettbewerb (ausnahmsweise) gewährleistet sei, wenn Parallelangebote abgegeben werden. In Bezug auf die



vom .....zu erbringenden wesentlichen Teile der Gesamtleistung, seien von vier Bietern die gleichen Angebote abgegeben worden.

Hinsichtlich der Antragstellerin zu 2) vertritt die Antragsgegnerin die Ansicht, dass der Abschluss rechtmäßig erfolgt sei.

So gehe die Antragstellerin zu 2) fehl in ihrer Auffassung, es bestehe eine Pflicht zur Vorlage des Personalausweises. In einem Vergabeverfahren könne lediglich der öffentliche Auftraggeber Anforderungen an die Bieter, nicht aber die Bieter an den Auftraggeber stellen. Der vorgelegte Personalausweis enthalte alle Daten zur Feststellung der Identität des Empfängers der Sendung. Im Übrigen sei es unzumutbar, wenn die Vorlage eines Dokumentes mit sensiblen persönlichen Daten an eine Privatperson verlangt werde.

Die Antragsgegnerin habe aufgrund der von dem Boten gegebenen Absenderangabe „.....“ dann auch die ..... Versicherung in ..... über den Sachverhalt informiert, um noch eine fristgerechte Zustellung zu ermöglichen. Eine Interessentenanfrage der ..... aus ..... habe nicht vorgelegen, so dass die entsprechende Information auch nicht an die Antragstellerin zu 2) gegeben werden konnte. Außerdem sei die ursprüngliche Umhüllung bei Eingang des Angebots am 25.11.2005 geöffnet worden, was ebenso einer erfolgreichen Wertung entgegenstehe.

Darüber hinaus müsste das Angebot der Antragstellerin zu 2) ebenfalls wegen Verstoßes gegen den Geheimwettbewerb ausgeschlossen werden. Diesbezügliche Ausführungen zu der Antragstellerin zu 1) seien ebenfalls für die Antragstellerin zu 2) zutreffend.

Die Beigeladene schließt sich bezüglich der Antragstellerin zu 1) im Wesentlichen den Ausführungen der Antragsgegnerin an. Darüber hinaus führt sie aus, dass Zweifel hinsichtlich der Antragsbefugnis der Antragstellerin zu 1) bestünden, da diese in der Anlage 16 des Vergabevermerkes nicht als Bieter bezeichnet wurde. Außerdem genüge das Angebot nicht den Erfordernissen der konkreten Unterschriftsleistung. Die Antragstellerin zu 1) verkenne, dass dem Erfordernis der Namensnennung zur Unterschrift gerade dann eine besondere Bedeutung beikomme, wenn nicht registermäßig vertretungsberechtigte Personen unterschreiben. Eine Zuordnung der Unterschrift ohne Zutun der Antragstellerin zu 1) dürfte im vorliegenden Fall daher schlechterdings unmöglich sein.

Hinsichtlich der Antragstellerin zu 2) geht die Beigeladene ebenso wie die Antragsgegnerin von einem verspätet eingereichten Angebot aus. Ergänzend zur Antragsgegnerin trägt die Beigeladene vor, dass der mit der Zustellung beauftragte Bote den Personalausweis des Empfangsbevollmächtigten der Antragsgegnerin hätte akzeptieren müssen.

Der ..... Versorgungswerk e. V. ist mit Beschluss vom 07.02.2006 beigeladen worden, da er in seinen Interessen durch die Anträge auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens schwerwiegend betroffen sein könnte.

Mit Beschlüssen vom 02.02.2006 und 08.02.2006 hat die Kammer den Antragstellerinnen zu 1) und zu 2) sowie der Beigeladenen Akteneinsicht gewährt, nicht jedoch in die Angebote der jeweiligen Mitbieter sowie in die Niederschrift der Eröffnungsverhandlung.

Die Nachprüfungsverfahren 1 VK LVwA 01/06 und 1 VK LVwA 02/06 sind zur gemeinsamen mündlichen Verhandlung und Entscheidung verbunden und unter dem Aktenzeichen 1 VK LVwA 01/06 weitergeführt worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt und zum Vortrag der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung und die vorgelegten Vergabeakten Bezug genommen.

## II.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin zu 1) erfüllt die Erfordernisse der Zulässigkeit, ist jedoch unbegründet, während es dem Nachprüfungsantrag der Antragstellerin zu 2) bereits an der Zulässigkeit mangelt.

Die sachliche Zuständigkeit der Vergabekammer richtet sich nach § 100 GWB bzw. Abschnitt II Abs.1 - Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammer - des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie (MW) – Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt – vom 04.03.1999, Aktz.: 63-32570/03, geändert durch Runderlass des MW vom 08.12.2003, Aktz.: 42-32570/03. Die Nachprüfungsanträge werden im Rahmen eines Vergabeverfahrens erhoben, welches einen Dienstleistungsauftrag i.S. von § 99 Abs. 1 und 4 GWB zum Gegenstand hat.

Der Anwendungsbereich des 4. Teiles des GWB (§§ 97 ff) ist eröffnet. Die 1. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt ist nach Abschnitt I, § 2 Abs. 1 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Vergabekammern (vgl. Bek. des MW vom 22.01.2004 Aktz: 42-32570-17-, MBl. LSA Nr. 8/2004 v. 23.02.2004) örtlich zuständig, da die Antragsgegnerin ihres Sitz innerhalb der Grenzen des .....hat.

Die Antragsgegnerin ist Öffentlicher Auftraggeber gemäß § 98 Nr. 2 GWB.

Die Antragstellerin zu 1) sowie die Antragstellerin zu 2) sind gemäß § 107 Abs. 2 GWB antragsbefugt.

Nach dieser Vorschrift ist jedes Unternehmen antragsbefugt, dass ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Die Antragstellerin zu 1) geht von der Vollständigkeit Ihrer Angebotsunterlagen aus. Ebenso verneint sie die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses ihres Angebotes aufgrund wettbewerbsbeschränkender Abreden. Die Antragstellerin zu 2) vertritt die Ansicht, dass die Antragsgegnerin ihr Angebot in die Wertung hätte einbeziehen müssen, da der verspätete Eingang des Angebotes durch die Antragstellerin zu 2) nicht zu vertreten sei. Beide Vorträge sind für die Feststellung eines möglicherweise zu erwartenden Schadens und somit für das Vorliegen der Antragsbefugnis ausreichend.

Soweit die Beigeladene die Antragsbefugnis der Antragstellerin zu 1) insoweit in Zweifel zu ziehen sucht, als Letztere in der Anlage 16 des Vergabevermerkes der Antragsgegnerin nicht als Bieterin aufgeführt ist, vermag sie mit dieser Auffassung nicht zu überzeugen. Die erkennende Kammer verweist zunächst einmal darauf, dass dem fraglichen Vermerk keine rechtsgestaltende Bedeutung zukommt. Ausschlaggebend für das Vorliegen der Bieter-eigenschaft ist allein der Wille der Antragstellerin zu 1) sich als Bieterin am Vergabeverfahren zu beteiligen und dass dieser Wille durch die Abgabe eines Angebotes auch tatsächlich umgesetzt wurde. Aus einer Gesamtschau der Umstände, insbesondere der Durchsicht der fraglichen Angebotsunterlagen folgt, dass der stattdessen als Bieter gelistete Herr ..... von der Gesellschaft für .....hier als Makler im Namen der Antragstellerin zu 1) handelte.

Beide Nachprüfungsanträge erfüllen ebenso die Voraussetzungen des § 108 GWB.

Gleiches gilt hinsichtlich der Antragstellerin zu 1) bezüglich des Erfordernisses der Unverzüglichkeit der Rüge gemäß § 107 Abs. 3 S. 1 GWB. Die Antragstellerin zu 1) hat den Ausschluss von der Wertung gegenüber der Antragsgegnerin innerhalb von drei Tagen nach

Eingang des Informationsschreibens der Antragsgegnerin mittels Faxschreiben vom 06.01.2006 gerügt.

Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich der Antragstellerin zu 2). Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin zu 2) ist unzulässig, da sie den von ihr erkannten vermeintlichen Vergabeverstöß nicht unverzüglich im Sinne des § 107 Abs. 3 S. 1 GWB i.V.m. § 121 Abs. 1 BGB, d.h. ohne schuldhaftes Zögern gegenüber der Antragsgegnerin gerügt hat.

Diese Vorschrift, die zugleich eine materielle Präklusionswirkung entfaltet, ist Ausfluss des im Vergabeverfahren geltenden Beschleunigungsgebotes und damit essenziell für das Nachprüfungsverfahren. Die Rüge dient dabei vorrangig dem Zweck, dem Auftraggeber die Möglichkeit zur Überprüfung seiner Entscheidung und gegebenenfalls der Korrektur seines eigenen Verhaltens zu geben und somit Nachprüfungsanträge zu verhindern. Zur Gewährleistung dieser Zielstellung lässt der Gesetzgeber die Rügefrist des § 107 Abs. 3 S. 1 GWB damit beginnen, dass dem Bieter diejenigen Tatsachen bekannt werden, aus denen für diesen ein tatsächlicher oder vermeintlicher Vergabefehler folgt. Für die Annahme der Kenntnis vom vermeintlichen Vergabeverstöß ist eine zumindest laienhafte rechtliche Wertung des Bieters ausreichend. Eine bloße Erkennbarkeit i. S. d. § 107 Abs. 3 S. 2 GWB kann aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlautes des hier einschlägigen § 107 Abs. 3 S. 1 GWB zwar nicht als ausreichend erachtet werden, dennoch besteht die Rügeobliegenheit nicht erst von dem Zeitpunkt an, ab dem der Bieter Kenntnis von einem völlig zweifelsfreien und in jeder Beziehung nachweisbaren Vergabefehler erlangt. Ausreichend ist vielmehr das Wissen um einen Sachverhalt, der aus subjektiver Sicht des Bieters den Schluss auf einen Vergaberechtsverstöß erlaubt, und der es bei vernünftiger Betrachtung als gerechtfertigt erscheinen lässt, das Vergabeverfahren als fehlerhaft zu beanstanden (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 14.12.2004, AZ: 1 Verg 17/04). Dieser Zeitpunkt ist in diesem Fall mit der Kenntnis vom Inhalt des Informationsschreibens nach § 13 VgV am 03.01.2006 gegeben. Denn die Antragstellerin zu 2) wurde durch das Informationsschreiben unmissverständlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihr Angebot wegen eines von ihr zu vertretenden verspäteten Einganges ausgeschlossen werde. Die Kernaussage der Information betraf damit nicht komplizierte vergaberechtliche Überlegungen, sondern tatsächliche Aspekte, die der sofortigen Beurteilung der Antragstellerin zu 2) selbst zugänglich waren. Dies gilt umso mehr, als die Antragsgegnerin um den Umstand wusste, dass ihr Angebot nicht zum Zeitpunkt der eigentlichen Angebotsabgabe am 14.11.2005 übergeben werden konnte, sondern erst am 25.11.2005 bei der Antragsgegnerin einging.

Angesichts der im Vergaberecht allgemein geltenden kurzen Fristen ist das OLG Koblenz ausweislich des Beschlusses vom 18.09.2003 (AZ: 1 Verg 4/03) der Auffassung, dass der Bieter nach dem Erkennen des Vergabefehlers diesen grundsätzlich binnen ein bis drei Tagen rügen müsse, während das OLG Naumburg in seinem oben bereits zitierten Beschluss je nach Lage des Einzelfalles einen Zeitraum bis zu fünf Tagen, in sehr schwierigen Fällen von maximal zwei Wochen, einräumt.

Die erkennende Kammer vertritt die Auffassung, dass in bestimmten sehr einfach gelagerten Fällen die vom OLG Koblenz in ihrem Beschluss formulierte Grenze von drei Tagen Gültigkeit haben sollte und steht damit nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des OLG Naumburg, wonach, ausgenommen bei sehr schwierigen Fällen, eine maximale Frist von fünf Tagen gelten solle. Im vorliegenden Fall war für die Antragstellerin zu 2) leicht erkennbar, dass der Auftraggeber sich in seinem Informationsschreiben auf Umstände stützt, die von ihr nicht akzeptiert werden. Aus Sicht der Kammer hätte es seitens der Antragstellerin zu 2) keines nennenswerten Aufwandes bedurft, die Prüfung des vermeintlichen Fehlers der Antragsgegnerin vorzunehmen, und die angemessene Reaktion darauf zu durchdenken.

Die Rüge hätte folglich der Antragsgegnerin spätestens am 06.01.2006 zugehen müssen. Tatsächlich war die Rüge zwar auf den 06.01.2006 datiert, sie ist ausweislich des Faxprotokolls erst am 09.01.2006, 15.22 Uhr, in den Herrschaftsbereich der Antragsgegnerin gelangt.

Rein vorsorglich weist die erkennende Kammer in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dem in den Vergabeunterlagen der Antragsgegnerin enthaltenen Schreiben des Vorstandsmitgliedes des ....., Dr. Wolfgang ....., vom 23.11.2005 keine rechtliche Relevanz zukommt. Dieses Schreiben kann zu Gunsten der Antragstellerin zu 2) nicht als eine ihr zuzurechnende Rüge angesehen werden. Zum einen stimmt der Inhalt dieses Schreibens nicht mit dem Inhalt des Nachprüfungsantrages überein. Im Nachprüfungsantrag wird die Entscheidung

der Antragsgegnerin angegriffen, das Angebot der Antragstellerin als verspätet nicht weiter in die Auswertung einbezogen zu haben. Diese Ermessensausübung konnte seitens der Antragsgegnerin mangels Eingang eines Angebotes der Antragstellerin zu 2) am 23.11.2005 noch gar nicht getroffen werden. Zum anderen fehlt es dem Verfasser des Schreibens offensichtlich auch an der Vertretungsmacht. Weder gehört es zu den klassischen Aufgaben eines Subunternehmers, den Hauptauftragnehmer gegenüber der Auftraggeberseite zu vertreten, noch liegen irgendwelche Anzeichen für eine entsprechende Bevollmächtigung durch die Antragstellerin zu 2) vor.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin zu 2) war somit als unzulässig zurückzuweisen.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin zu 1) ist unbegründet.

Die Antragstellerin zu 1) konnte mit ihrem Antrag auf erneute Wertung unter Berücksichtigung ihres Angebotes nicht durchdringen.

Eine Zuschlagserteilung auf ein Angebot eines am Vergabeverfahren beteiligten konkurrierenden Bieters verletzt die Antragstellerin zu 1) aus Sicht der erkennenden Kammer unter keinem in Betracht kommenden Gesichtspunkt in ihren durch § 97 Abs. 7 GWB geschützten Rechtspositionen. Denn der Antragstellerin zu 1) steht hier selbst kein Recht auf Zuschlagserteilung zu, welches durch die Beauftragung eines Konkurrenten vereitelt werden könnte.

a) Das Angebot der Antragstellerin zu 1) erfüllt nicht das Formerfordernis der Unterschriftsleistung entsprechend § 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 VOL/A und wäre daher nach § 25 Nr. 1 Abs. 1b) VOL/A bereits auszuschließen gewesen.

Zwar bestimmt § 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 1 VOL/A, dass Angebote lediglich unterschrieben sein müssen, im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin unter Punkt 3.1.3 des Aufforderungsschreibens zur Abgabe eines Angebotes eine sie selbst und die Bieter bindende erhöhte Anforderung begründet, in dem sie bestimmte, dass die Angebote, die Formblätter und Erklärungen unterschrieben sein müssen und der Name des Unterzeichnenden anzugeben ist.

Diesem verbindlichen Anforderungsprofil hat die Antragstellerin zu 1) in mehrfacher Hinsicht nicht entsprochen. Durch sie wurde lediglich das Angebotsschreiben vom 10.11.2005 unterschrieben, jedoch nicht unter namentlicher Benennung der Unterzeichnenden. Weiterhin fehlen im Angebot der Antragstellerin zu 1) die geforderten Unterschriften auf allen übrigen Angebotsteilen, Formblättern und Erklärungen.

Die Kammer verkennt nicht, dass grundsätzlich der Erklärungsinhalt eines unterzeichneten Schreibens auch durch bloße Bezugnahme auf nachfolgende Anlagen erweitert werden kann. Diese Möglichkeit besteht jedoch dann nicht, wenn bestimmte Formvorschriften eine andere Verhaltensweise vorgeben. Dies ist hier ausweislich der Ziffer 3.1.3. des Aufforderungsschreibens zur Abgabe eines Angebotes der Fall. Die ledigliche Bezugnahme auf nicht unterschriebene Anlagenteile reicht demnach nicht aus. Dies gilt umso mehr, als diese Anlagen hier nur unspezifisch bezeichnet wurden. Etwaigen Überlegungen der Antragstellerseite, die Sinnhaftigkeit dieser Anforderung in Frage zu stellen, muss die Kammer eine klare Absage erteilen. Das seitens der Antragsgegnerin formulierte Anforderungsprofil ist Ausdruck des ihr zustehenden Ermessens. Die Forderungen der Auftraggeberseite erscheinen der Kammer für die Bieter nicht als unzumutbar, so dass keine fehlerhafte Ermessensausübung erkennbar ist.

Diese Feststellungen treffen auch für die fehlende namentliche Benennung der Unterzeichnenden zu. Auch hier wäre es für die Antragstellerin zu 1) ein Leichtes gewesen, die namentliche Benennung dieser Personen vorzunehmen. Im Übrigen hat die erkennende Kammer den Eindruck gewinnen können, dass die Forderung nach namentlicher Benennung der Unterschriftsleistenden durchaus Sinn macht. Sie stimmt insoweit mit der durch den Vertreter der Beigeladenen schriftsätzlich geäußerten Auffassung überein, wonach gerade bei der Unterschriftsleistung durch Personenkreise, die nicht in öffentlich zugänglichen Registern aufgeführt sind, eine Identitätsfeststellung zur Überprüfung des Bindungswillens der Bieterseite durch eine namentliche Benennung der Unterschriftsleistenden erheblich erleichtert wird. Es darf eben nicht sein, dass die Auftraggeberseite oder

auch die Vergabekammer bei der Feststellung der Identität der Unterzeichnenden auf die Mitarbeit eines am Verfahren beteiligten Bieters angewiesen ist.

- b) Die Zuschlagsfähigkeit des Angebotes der Antragstellerin zu 1) scheidet auch an den fehlenden bzw. unzureichenden Angaben hinsichtlich des Versorgungswerkes und zum Versicherungsunternehmen.

Nach § 25 Nr. 1 Abs. 2 a) VOL/A können Angebote ausgeschlossen werden, die nicht die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten (§ 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 VOL/A). Die Entscheidung über einen Ausschluss steht im pflichtgemäßen Ermessen des Auftraggebers. Im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin ihr Ermessen bereits dahingehend ausgeübt, dass die abgeforderten Nachweise und Erklärungen mit den Angebotsunterlagen abgegeben werden mussten und von einer Nachforderung bewusst abgesehen wurde. Da die Antragstellerin zu 1) durch ihr unvollständiges Angebot dem für alle verbindlichen Anforderungsprofil der Antragsgegnerin nicht entsprochen hat, war ein Ausschluss im Rahmen der konkreten Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nach § 25 Nr. 1 Abs. 2 a) VOL/A daher zwingend.

In einer europaweiten Ausschreibung sind die geforderten Eignungsnachweise bereits in der Vergabebekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union entsprechend den §§ 17a) Nr. 1 Abs. 3 Satz 2 und 7a) Nr. 2 Abs. 3 Satz 1 VOL/A zu benennen. Unter Punkt III.2.1.3 der Bekanntmachung forderte der Auftraggeber unter der Rubrik technische Leistungsfähigkeit Angaben zum Versorgungswerk. Dieses Anforderungsprofil wurde durch Punkt 3.2.3. des Aufforderungsschreibens zur Abgabe eines Angebotes präzisiert, so dass die dort abverlangten Unterlagen und Angaben von den Bietern innerhalb der Angebotsfrist beizubringen waren.

Dieser Verpflichtung zur Beantwortung der zur Beurteilung der Eignung notwendigen Fragen kam die Antragstellerin zu 1) völlig unzureichend bzw. gar nicht nach. So benannte sie keine Referenzkunden, die konkret für den Leistungsumfang der Ablösung einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung stehen, und begründete dies damit, dass dazu deren ausdrückliche Zustimmung benötigen würde. Des Weiteren sollten die Bieter die Möglichkeiten der Mitbestimmung bzw. Mitgestaltung der Mitglieder in den Organen und Gremien des Versorgungswerkes darlegen. Diesbezüglich äußerte sich die Antragstellerin zu 1) dahingehend, dass alle einschlägigen, arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die aktuelle Rechtsprechung Berücksichtigung fänden. Zur Abforderung der Antragsgegnerin in Bezug auf Angaben über Erfahrungen bei der Ablösung öffentlich-rechtlicher Zusatzversorgungseinrichtungen bemerkte die Antragstellerin zu 1) lediglich, dass Erfahrungen in ausreichendem Umfang vorhanden seien.

Da eine Beurteilung der Eignung anhand dieser Aussagen durch die Antragsgegnerin unter keinem in Betracht kommenden Gesichtspunkt möglich erscheint, war ein Ausschluss im Rahmen der getroffenen Ermessensabwägungen daher unumgänglich.

- c) Ebenso wenig konnte die Antragstellerin zu 1) mit ihrem Vortrag durchdringen, ihr Angebot wäre zu Unrecht wegen Verstoßes gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbes gemäß § 2 Abs. 2 VOL/A ausgeschlossen worden. Die erkennende Kammer ist der Auffassung, dass die Antragsgegnerin das Angebot der Antragstellerin zu 1) auch aus diesem Gesichtspunkt aus der weiteren Wertung hat ausschließen müssen. Dabei gesteht die Kammer der Antragstellerin zu 1) durchaus zu, dass sie selbst keinerlei Kenntnis von konkurrierenden Angeboten oder Teilen dieser konkurrierenden Angebote hatte. Darauf kommt es wie im vorliegenden Fall jedoch nicht an, da diese Kenntnis bei dem ebenfalls an der Angebotserstellung der Antragstellerin zu 1) beteiligten Subunternehmer ..... vorhanden war. Dabei kann es nicht von Relevanz sein, ob der ..... als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder lediglich als ein Subunternehmer tätig wird. Ausschlaggebend ist allein der Umstand der Kenntnis eines an der Angebotserstellung maßgeblich Beteiligten von den Angeboten oder Teilen der Angebote der Konkurrenz. In der mündlichen Verhandlung wurde deutlich, dass die dem ..... vorbehaltene Leistungserbringung eine essenzielle Bedeutung für die Gesamtleistung zukommt und daher die Gesamtkalkulation nicht unmaßgeblich mitbestimmt.

Das Verhalten der Antragsgegnerin deckt sich somit mit den geltenden vergaberechtlichen Regelungen.

Der Ausschluss des Angebotes der Antragstellerin zu 1) aus der weiteren Wertung erfolgte somit zu Recht.

### III.

#### Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 3 GWB. Die Antragstellerin zu 1) und die Antragstellerin zu 2) haben die Kosten des Verfahrens je zu gleichen Teilen zu tragen.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Antragsgegnerin war angesichts der sachlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Falles notwendig, § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Gemäß § 128 Abs. 3 GWB sind die Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer von demjenigen bzw. denjenigen zu tragen, die im Verfahren unterliegen. Für die Beurteilung des Obsiegens bzw. Unterliegens eines Beteiligten ist allein der Ausgang des Verfahrens im Verhältnis zu dem von ihm gestellten Antrag in diesem Verfahren maßgeblich. In diesem Verfahren wird den Anträgen der Antragstellerin zu 1) und zu 2) nicht entsprochen. Somit kommt es zum Unterliegen, so dass sie die Kosten des Verfahrens zu tragen haben. Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Verwaltungsaufwand, welchen der Antrag bei der Kammer verursacht hat, und der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes des Nachprüfungsverfahrens.

Die Höhe der Gesamtkosten für das Verfahren beläuft sich hier auf

..... €

§ 128 Abs. 1 Satz 1 GWB. Die Kosten gliedern sich auf in Gebühren in Höhe von ..... € (§ 128 Abs. 2 Satz 2 GWB) und Auslagen in Höhe von ..... € (§ 128 GWB i.V.m. § 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)). Die Gebühren wurden anhand der für die Vergabekammern geltenden Gebührentabelle des Landes Sachsen-Anhalt, ausgehend von dem geringfügig höheren streitigen Angebot der Antragstellerin zu 2) bezogen auf die unbefristete Vertragslaufzeit für 48 Monate (§ 3 Abs. 3 Satz 3 VgV), festgesetzt.

Unter Abzug des bereits durch die Antragstellerin zu 1) eingezahlten Kostenvorschusses von 2.500,- Euro hat sie unter Verwendung des Kassenzzeichens 3300-..... den Betrag in Höhe von ..... **Euro** auf das Konto ..... bei der Landeshauptkasse Dessau, Bundesbank Magdeburg, BLZ ..... einzuzahlen.

Die Antragstellerin zu 2) hat nach Eintritt der Bestandskraft des Beschlusses unter Verwendung des Kassenzzeichens 3300-..... den Betrag in Höhe von ..... **Euro** auf das Konto ..... bei der Landeshauptkasse Dessau, Bundesbank Magdeburg, BLZ ..... einzuzahlen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebe-  
gründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer ange-  
fochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Be-  
weismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unter-  
schrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen  
Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt  
zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Thomas

gez. Pönitz

gez. Dolge